



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 5/2018

16. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg

Veränderungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für
gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

- Erarbeitungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Oberregierungsrat Jörg Knebelkamp
Tel.: 0251-411-1721

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 6 der Sitzung der Strukturkommission am 12.03.2018
- TOP 7 der Sitzung des Regionalrates am 19.03.2018

Beschlussvorschlag

Die Regionalplanungsbehörde Münster wird gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG beauftragt, das Verfahren zur Erarbeitung der 16. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg entsprechend dieser Sitzungsvorlage durchzuführen.

für die Strukturkommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung zur 16. Änderung des Regionalplans Münsterland Veränderungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg

- Erarbeitungsbeschluss -

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung
2. Lageplan (Maßstab 1:50.000)
3. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ROG)
4. Unterrichtung der öffentlichen Stellen und Anforderung von Informationen (§ 9 Abs. 1 ROG)
5. Umweltprüfung (§ 8 ROG)
6. Erstellung eines Planentwurfes zur Änderung der Regionalplans
7. Beteiligung der öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)
8. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)
9. Meinungsausgleichsvorschläge/Erörterung (§ 19 LPIG)
10. Weiteres Vorgehen

1. Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung

Die Gemeinde Ascheberg hat die Änderung des Regionalplans Münsterland beantragt.

Die Gemeinde Ascheberg plant,

- kurzfristig durch Festsetzung neuer gewerblicher Bauflächen im Umfang von 6,5 ha drei am Ostrand des Ortsteils Herbern angesiedelten Gewerbebetrieben Betriebserweiterungen zu ermöglichen,
- auf mittlere Sicht ebenfalls am Ostrand des Ortsteils Herbern ein Feuerwehrgerätehaus zu errichten und
- auf mittlere Sicht im Süden des Ortsteils Ascheberg eine bestehenden Wohnbauflächen um 2 ha zu erweitern.

Diese Bauleitplanung setzt im Regionalplan folgende Erweiterungen der Siedlungsbereiche voraus:

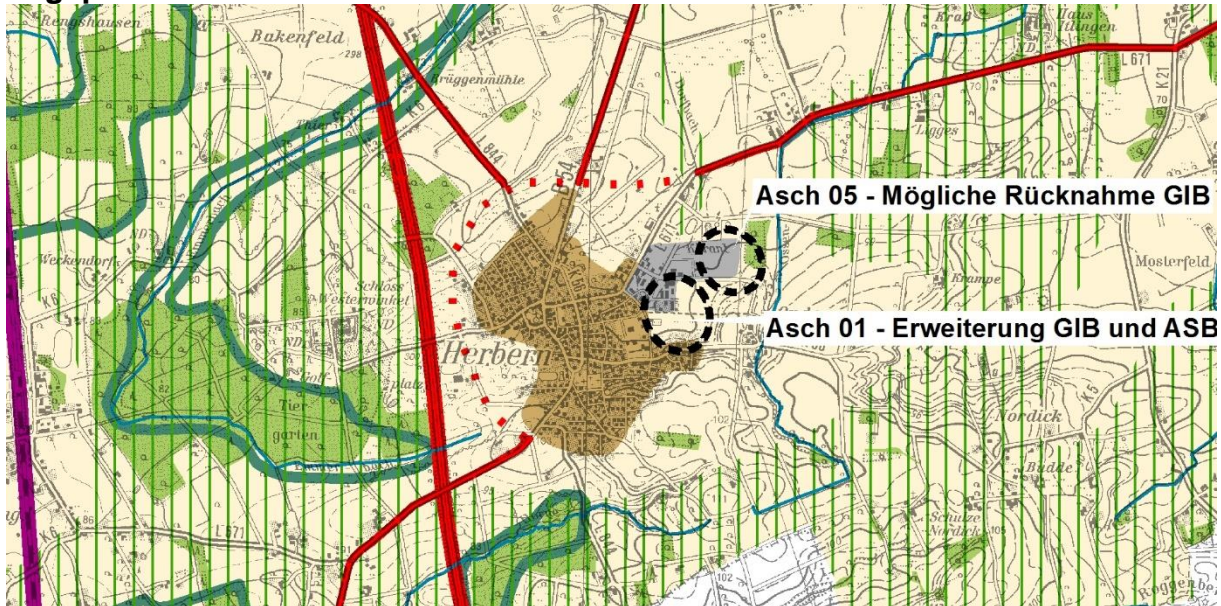
- Erweiterung des im Osten von Herbern gelegenen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) nach Osten um ca. 6,5 ha (Asch 01),
- Erweiterung des im Ortsteil Herbern gelegenen Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) südlich angrenzend an o.a. GIB-Änderungsbereich nach Osten um ca. 1 ha (Asch 01, südlicher Teil),
- Erweiterung des südlichen Teils des Allgemeinen Siedlungsbereichs des Ortsteils Ascheberg nach Westen um ca. 2 ha (Asch 02).

Um die Siedlungsflächenreserven auf dem Gemeindegebiet von Ascheberg auf das bedarfsgerechte Maß zu begrenzen (Ziel 6.2-1 des Landesentwicklungsplans, LEP), sind folgende Rücknahmen von Siedlungsflächen und ihre Überführung in den Freiraum (Flächentausch) vorgesehen:

- Rücknahme einer ASB-Fläche am Ostrand von Ascheberg und Neu-Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Asch 03),
- Rücknahme von einer GIB-Flächen am Nordrand von Ascheberg und Neu-Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Asch 04).
- Sofern die Gemeinde bis zum Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung darlegen kann, dass mit einer unverzüglichen Bebauung der neuen GIB-Flächen zu rechnen ist und sich die Siedlungsreserven der Gemeinde Ascheberg allenfalls vorübergehend erhöhen werden, erscheinen weitere Rücknahmen von Siedlungsbereichen entbehrlich. Ansonsten soll eine GIB-Fläche nördlich der GIB-Erweiterungsfläche (Asch 05) teilweise zurückgenommen werden.

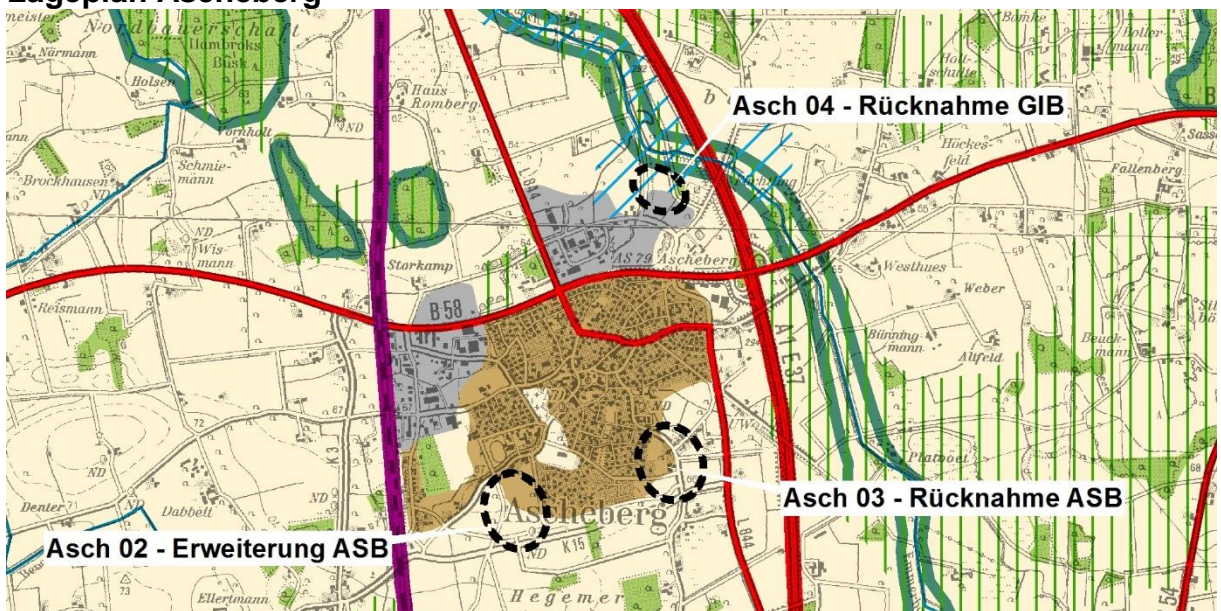
2. Lageplan (Maßstab 1:50.000)

Lageplan Herbern



Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit schematischen Darstellungen der Änderungsbereiche

Lageplan Ascheberg



Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit schematischen Darstellungen der Änderungsbereiche

3. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ROG)

Die Öffentlichkeit ist von der beabsichtigten Änderung des Regionalplans Münsterland zu unterrichten.

Dazu wird die Regionalplanungsbehörde nach erfolgtem Erarbeitungsbeschluss durch den Regionalrat eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster und auf der Internet-Seite der Bezirksregierung veröffentlichen.

4. Unterrichtung der öffentlichen Stellen und Anforderung von Informationen (§ 9 Abs. 1 ROG)

Die Regionalplanungsbehörde wird auch die öffentlichen Stellen (§ 33 LPIG-DVO) über die beabsichtigte Planänderung unterrichten und sie auffordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

5. Umweltprüfung (§ 8 ROG)

Für die Änderung des Regionalplans ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung zu ermitteln sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird die öffentlichen Stellen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und des Detaillierungsgrads des Umweltberichts beteiligen (Scoping), die Umweltprüfung durchführen und den Umweltbericht erstellen.

6. Erstellung eines Planentwurfes zur Änderung des Regionalplans

Die Bezirksregierung wird mit der Erstellung eines Planentwurfs beauftragt. Der Planentwurf umfasst folgende Elemente:

1. Begründung zur Änderung
2. zeichnerischen Festlegungen
3. ggfls. textliche Festlegung
4. Ergebnis der Umweltprüfung
5. Liste der Verfahrensbeteiligten (§ 33 LPIG DVO)

Die Mitglieder des Regionalrates Münster erhalten nach Fertigstellung ein digitales Exemplar per E-Mail zur Kenntnis.

7. Beteiligung der öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erhalten Gelegenheit zum Planentwurf der Regionalplanänderung eine Stellungnahme abzugeben.

Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf mindestens einen Monat festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweisen sollte.

8. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)

Die Öffentlichkeit ist gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG zu beteiligen. Hierzu wird der Planentwurf der Regionalplanänderung beim Kreis Coesfeld, bei der Bezirksregierung Münster und im Internet für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

9. Meinungsausgleichsvorschläge / Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG)

Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme sind die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Dazu werden zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken von der Regionalplanungsbehörde Abwägungsvorschläge mit dem Ziel des Meinungsausgleiches von der Regionalplanungsbehörde formuliert und den Verfahrensbeteiligten übermittelt.

Die weiterhin nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken werden dann erörtert. Von einer Erörterung kann abgesehen werden, wenn den Stellungnahmen in vollem Umfang entsprochen wurde oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben.

Wird der Planentwurf nach der Beteiligung dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so wird der geänderte Teil erneut ausgelegt. (vgl. § 9 Abs. 3 ROG).

10. Weiteres Vorgehen

Als Abschluss des Erarbeitungsverfahrens unterrichtet die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat über alle fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und über das Ergebnis der Erörterung. Der Bericht zeigt dabei die Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, auf. Der Regionalrat beschließt dann über die Aufstellung der Regionalplanänderung und das weitere Verfahren.